

Verlassen des Schulgeländes des FFG Parchim

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

unsere Lehrerinnen und Lehrer sind nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.2009 verpflichtet, „[...] die Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.“ Die Schülerinnen und Schüler sind dann zu den o.g. Zeiten und an den betreffenden Orten durch die Unfallkasse M-V (www.unfallkasse.de) versichert. Gleiches gilt für den direkten Schul- und Heimweg.

Sobald Schülerinnen und Schüler jedoch das Schulgelände, beispielsweise in Freistunden, aus privaten Gründen verlassen und sich damit der Aufsichtspflicht durch die Schule entziehen, oder es aus persönlichen Gründen zu Umwegen auf dem Schul- oder Heimweg kommt, entfällt dieser Versicherungsschutz durch die Unfallkasse.

Wir werden von Seiten des FFG eine Belehrung der Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen beim Verlassen des Schulgeländes durchführen und aktenkundig machen.

Bitte bestätigen Sie uns durch Unterschrift auch Ihre Kenntnisnahme der o.g. Informationen zum Verlassen des Schulgeländes.

Ich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Aufenthaltsdauer in der Schule nicht verlassen müssen. Die Schule bietet mehrere Möglichkeiten zur Einnahme einer warmen Mahlzeit mit dazugehörigen Aufenthaltsräumen vor Ort an. Bitte besprechen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Kind.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen
Schulleiterin

Wir/Ich habe(n) den o.g. Text gelesen und gebe(n) mit meiner/unsere(r) Unterschrift die Kenntnisnahme bekannt.

Mein/Unser Kind geb. am

besucht zur Zeit die Klasse am Friedrich-Franz-Gymnasium Parchim.

.....
Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten